

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 48.

Weimar.

31. Dezember 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Satzung der städtischen Sparkasse zu Weisa, Seite 399. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 408.

## Ministerialbekanntmachung.

[149] Die Satzung der städtischen Sparkasse zu Weisa ist in der nachstehend abgedruckten Fassung von uns genehmigt worden.

Weimar, den 16. Dezember 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
 Departement des Innern.  
 Für den Departementchef:  
 Olevogt.

### Satzung

der städtischen Sparkasse zu Weisa.

Vom 31. August 1909.

#### 1. Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.

##### § 1.

Die städtische Sparkasse zu Weisa wird Gemeinbeanstalt. Die Gesamtheit ihrer Rechte und Verbindlichkeiten geht bei getrennter Verwaltung des Sparkassenvermögens von dem übrigen Gemeindevermögen unter der Bezeichnung als städtische Sparkasse auf die Gemeinde Weisa über.